

Deutsche Bahn

Mobilitätspauschale – Fristen einhalten!

Der Vorschlag der GDL an die DB, auf einen Antrag des Arbeitnehmers zur Sicherung des Anspruchs auf die Mobilitätspauschale zu verzichten, hat die DB abgelehnt. Dabei wäre die Umsetzung Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber zugutegekommen. Sie hätte nämlich Arbeit gespart.

Nun bleibt es bei der ursprünglichen Regelung. Das bedeutet für Arbeitnehmer, dass sie bis zum 31. März 2022 beantragen müssen, dass sie statt des Job-Tickets die Mobilitätspauschale in Anspruch nehmen wollen.

Grundsätzlich gilt, dass GDL-Mitglieder Anspruch auf diese Pauschale haben, wenn sie Anspruch auf ein Job-Ticket haben. Diesen Anspruch hat die überwiegende Mehrheit der GDL-Mitglieder. Viele GDL-Mitglieder – vor allem in Berufen des Zugpersonals – können dieses Job-Ticket aber aufgrund ihrer Schichtlagen nicht nutzen. Darum hat die GDL in der 2021er-Tarifrunde mit der DB eine Mobilitätspauschale vereinbart. Sie beträgt 100 Euro jährlich. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres.

Der Antrag muss in der Folgezeit nicht erneut gestellt werden. Er bleibt bis zu einer anderen Wahlentscheidung des Arbeitnehmers gültig. Eine Wahl kann jährlich bis zum 30. Juni, jeweils für das kommende Kalenderjahr, getroffen werden.